

SwissHoldings Sessionsticker Wintersession 2020

Vorlagen ([Titel klickbar](#))

Nationalrat

15.075	Bundesgesetz über Tabakprodukte	2
20.065	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait.....	4
20.066	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bahrain	4
20.3461	Mo. UREK-NR. Schutz kritischer Infrastrukturen	6
09.503	Pa.Iv. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen.....	7
15.509	Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen	9

Ständerat

19.037	Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	11
19.076	Zolltarifgesetz. Änderung (Aufhebung der Industriezölle).....	13
19.3033	Mo. Fraktion V. Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts	15
80.4282	Motion Français: Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen	16

Geschätzte Leser

Zu Beginn der Wintersession 2020 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe dienliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

SwissHoldings
Bern, 24. November 2020

Rückfragen:

pascal.nussbaum@swissholdings.ch

Nationalrat:

[15.075](#) Bundesgesetz über Tabakprodukte

Behandlung am Montag, 7. Dezember 2020

Darum geht es

Die aktuell geltende Tabakprodukteverordnung basiert derzeit hauptsächlich auf dem Lebensmittelgesetz. Mit dem neuen Tabakproduktegesetz sollen Tabakprodukte und Alternativprodukte wie elektronische Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen und Snus in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Hauptziel der Vorlage ist, Jugendliche vor den negativen Folgen des Konsums von Tabak- und anderen nikotinhaltenen Produkten zu schützen.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist die 2019 eingereichte Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» (20.068). Der Bundesrat wie auch eine Mehrheit der zuständigen Kommission empfehlen die Ablehnung, weil die Forderungen der Initiative klar zu weit gehen.

Stand des Verfahrens

SR Herbstsession 2019: Annahme (32:3:5)

SGK-NR 06.11.2020: Annahme mit Änderungen (38 Minderheitsanträge)

Position SwissHoldings

SwissHoldings befürwortet einen angemessenen und wirksamen Schutz der Jugend vor Tabak und anderen nikotinhaltenen Produkten. Das vorgesehene Mindestalter von 18 Jahren für die Abgabe solcher Produkte und die Testkäufe sind zu diesem Zweck sinnvoll.

Eine Einschränkung der Werbung und der Verkaufsförderung von Tabak und anderen nikotinhaltenen Produkten kann ebenfalls gerechtfertigt sein. Wie in anderen Wirtschaftssektoren auch, müssen solche Einschränkungen jedoch verhältnismässig sein. Die Schweiz kennt keine umfassenden Werbe- und Verkaufsförderungsverbote. Davon abgesehen, dass solche Verbote einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würden, sind sie mit unserem Wirtschaftsverständnis nicht vereinbar: Firmen sind darauf angewiesen, ihre Produkte bekanntmachen zu können. Werbung und Verkaufsförderung spielen dabei eine ausschlaggebende Rolle und stellen somit einen wesentlichen Bestandteil einer funktionierenden Wirtschaft dar. Dies gilt unabhängig vom Industriesektor. Das Grundprinzip, wonach legale Produkte im Grundsatz beworben und deren Verkauf gefördert werden dürfen, ist daher auch in der vorliegenden Vorlage zu berücksichtigen. Entsprechend müssen allfällige Einschränkungen zum Schutz der Jugend zielgerichtet und verhältnismässig sein. Diesen Aspekten trägt die Minderheit II zu Art. 18 ff Rechnung. Eine Vielzahl der Minderheitsanträge der SGK (konkret die Minderheit I (Wasserfallen) und die Minderheit III (Weichelt-Picard) zu Art. 18 ff) zielen dahingegen darauf ab, die Forderungen der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» (20.068) bereits im Rahmen dieser Vorlage umzusetzen. Diese Anträge fordern grundsätzlich die Einführung pauschaler und umfassender Verbote und sind deshalb abzulehnen.

Firmen investieren nur insofern in Entwicklungs- und Forschungsstandorte, als sie deren Ergebnisse, hier konkret potenziell weniger schädliche Produkte wie elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen, verkaufen können. Um dies zu erreichen, sind sie darauf angewiesen, ihre neu auf den Markt gebrachten innovativen Produkte bewerben und deren Verkauf fördern zu können. Kommerzielle Kommunikation ist somit auch unter dem Blickwinkel der Attraktivität eines Innovationsstandortes unabdingbar. Im vorliegenden Fall können die entwickelten Alternativprodukte darüber hinaus positiv zu einer wirksamen Risikominderungs politik beitragen. Entsprechend sollten solche neuartigen Produkte sogar gefördert werden, so wie dies die Minderheit zu Art. 2 Abs. 1 lit. b im Anhang 3 tut (Änderung anderer Erlasse, 2. BG zum Schutz vor Passivrauchen).

Auch im Bereich biologisch abbaubare Zigarettenfilter wird seit Jahren geforscht. Aktuell bestehen Zigarettenfilter aus Celluloseacetat, einem erneuerbaren Polymer biologischen Ursprungs. Bis heute existieren keine zufriedenstellenden Alternativen zu Zigarettenfiltern aus Celluloseacetat. Eine Minderheit will nun Zigarettenfilter, die nicht biologische abbaubare Produkte enthalten, verbieten (Minderheit zu Art. 7 Abs. 3). Celluloseacetat baut sich in der Umwelt je nach Umgebung innerhalb von einem Monat bis einige Jahre selbständig ab, erfüllt jedoch nicht *stricto sensu* die sehr restriktiven internationalen Normen der biologischen Abbaubarkeit. Bei einer Annahme der Minderheit droht somit schlichtweg ein schweizweites Verkaufsverbot für Zigaretten und eine Verlagerung des Handels auf den Schwarzmarkt mit verheerenden Folgen für die Produktkontrolle und die Produktqualität.

Wie bei zahlreichen Lebensmittelprodukten werden zur Herstellung von Tabak- und anderen Nikotinprodukten in Rezepturen Zutaten und Aromen verwendet, um dem jeweiligen Produkt einen spezifischen Geschmack zu verleihen. Neu sollen beispielsweise Zutaten, die «die Inhalation erleichtern» in Tabakprodukten und neuartigen Alternativprodukten verboten werden (Antrag der Mehrheit zu Art. 6 Abs. 1 lit. b^{bis} und lit. b^{ter}). Davon abgesehen, dass Zutatenverbote einen massiven Eingriff in Rezepturen und damit in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit der Hersteller darstellt, wird ein solches Verbot den Konsum solcher Produkte in der Schweiz nicht verhindern, sondern lediglich die Nachfrage lediglich in Nachbarländer, in den Schwarzmarkt oder in den und illegalen Handel verlagern. Dem ist vorzubeugen, umso mehr als die entsprechende EU-Richtlinie ein solches Verbot lediglich für herkömmliche Tabakprodukte zum Rauchen (Zigaretten) vorsieht, vorliegend jedoch auch neuartige Alternativprodukte wie elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen davon erfasst würden. Ein solcher «Swiss Finish» ist abzulehnen. Damit der Jugendschutz gewährleistet ist und um sicherzustellen, dass Qualitätsstandards eingehalten werden, müssen solche Produkte in der Schweiz legal verkauft werden können. Um dies sicherzustellen, ist die Minderheit zu Art. 6 Abs. 1 lit. b^{bis} und lit. b^{ter} zu unterstützen und die diesbezügliche Delegationsnorm von Art. 7 Abs. 1 abzulehnen.



Nationalrat:

[20.065](#) **Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait**

[20.066](#) **Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bahrain**

Behandlung am Dienstag, 15. Dezember 2020

Darum geht es

Mit Kuwait konnte eine Revision des bisherigen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) vereinbart werden, während mit Bahrain erstmalig ein DBA abgeschlossen werden konnte.

Das Revisionsprotokoll mit Kuwait enthält aus Sicht der Schweizer Industrie wichtige Verbesserungen. Für Dividenden an Schweizer Muttergesellschaften (Mindestbeteiligungsquote von 10%), gilt neu der Nullsatz. Für Zinsen aus Darlehen zwischen Gesellschaften konnte ebenfalls der Nullsatz vereinbart werden. Keine Anpassung erfolgte bei den Lizenzgebühren – auch hier gilt weiterhin der Nullsatz. Zudem enthält das Protokoll eine Bestimmung über das Schiedsverfahren. Dies erhöht die Rechtssicherheit im Hinblick auf die effektive Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Auch das neue Abkommen mit Bahrain enthält diverse ausgezeichnete Regelungen. So beinhaltet das Abkommen Nullsatzregelungen im Bereich der Zinsen und Lizenzgebühren und weist für konzerninterne Dividendenzahlungen einen Residualsatz von 5 Prozent auf. Ausserdem konnte mit Bahrain ebenfalls eine Schiedsklausel vereinbart werden.

Stand des Verfahrens

WAK-NR 03.11.2020: Annahme beider DBA ohne, bzw. mit einer Gegenstimme

Position SwissHoldings

Die Golfregion weist seit Jahren eine im globalen Vergleich hohe wirtschaftliche Dynamik auf. Die Staaten der Region bemühen sich ihre Abhängigkeit von der Ölförderung zu reduzieren und ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu diversifizieren. Sie gewähren deshalb attraktive Bedingungen für Investitionen. Dazu gehören auch vorteilhafte Doppelbesteuerungsabkommen. Ausserdem sind die Staaten zu wichtigen Investoren in Industriestaaten wie der Schweiz geworden. Für die wirtschaftliche Entwicklung benötigen diese wohlhabenden Staaten Ausrüstungsinvestitionen. Die Golfstaaten mit ihrer wachsenden Bevölkerung sind deshalb attraktive Absatzmärkte für Industriegüter und andere hochwertige Produkte von Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzernen.

Angesichts der vorbeschriebenen Verbesserungen unterstützt SwissHoldings den Abschluss des Revisionsprotokolls zum DBA Kuwait. Wir würden es begrüssen, wenn die parlamentarische Genehmigung dieses äusserst vorteilhaften Revisionsprotokolls zügig umgesetzt werden könnte.

Die Öl- und Gasvorkommen Bahrans neigen sich ihrem Ende zu. Das Land hat deshalb in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, seine Wirtschaftsaktivitäten zu diversifizieren. Diese Anstrengungen waren von beachtlichem Erfolg gekrönt, verfügt Bahrain doch im regionalen Vergleich über eine diversifizierte Wirtschaft. Auch hat das Land in den vergangenen Jahren zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. So verfügt das Land insbesondere mit den folgenden Konkurrenzstaaten der Schweiz über Abkommen: Österreich, Belgien, Irland, Luxemburg,

den Niederlanden, Singapur oder Grossbritannien. Die direkten Handelsaktivitäten zwischen der Schweiz und Bahrain befinden sich bereits auf beachtlichem Niveau. Allerdings weisen sie noch erhebliches Verbesserungspotential auf. Mit dem vorteilhaften DBA zwischen den beiden Staaten kann die Schweizer Wirtschaft dieses Potential in Zukunft besser nutzen.

Bahrain kennt derzeit kein umfassendes Steuersystem. Sobald die beträchtlichen Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung wegfallen, dürfte sich dies ändern und Bahrain eine ordentliche Einkommens- und Gewinnbesteuerung und allenfalls auch eine Vermögensbesteuerung einführen. Damit dürfte es künftig auch schwieriger werden, vorteilhafte DBA-Regelungen mit Bahrain auszuhandeln. Aus diesen Gründen ist SwissHoldings der Ansicht, dass das noch rechtzeitig abgeschlossene DBA Bahrain unbedingt unterstützt werden sollte. Das Abkommen verhindert, dass in Zukunft die Schweizer Wirtschaft gegenüber jener wichtiger Konkurrenzstaaten benachteiligt wird.



Nationalrat:

[20.3461](#) Mo. UREK-NR. Schutz kritischer Infrastrukturen

Behandlung am Mittwoch, 16. Dezember 2020

Darum geht es

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beauftragt den Bundesrat, gesetzliche Grundlagen für eine Investitionskontrolle bei kritischen Infrastrukturen zu erarbeiten, sofern ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen zu einer faktischen Kontrolle der Unternehmung führen. Er prüft dabei unter anderem, wie eine Genehmigungsbehörde für die der Investitionskontrolle unterworfenen Geschäfte eingesetzt werden kann.

Eine Minderheit der Kommission (Nordmann SP, Jans SP, Masshardt SP, Munz SP und Suter SP) lehnt die Motion ab. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion, da sie sich weitgehend mit der Motion Rieder [18.3021](#) deckt, die bereits von beiden Räten angenommen wurde.

Stand des Verfahrens

[UREK-NR 18.05.2020](#): Überweisung der Motion (17:6:2)

Position SwissHoldings

Ausländische Direktinvestitionen sind zentral, für Wachstum und Wohlstand in der Schweiz. Investitionskontrollen stünden im Widerspruch zur bewährten Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz, die sich gerade auch durch ihre Offenheit, Neutralität und Internationalität auszeichnet.

Es existieren bereits heute griffige Instrumente, um sicherheitsrelevante Firmen und kritische Infrastrukturen gezielt zu schützen. Zudem sind letztere bereits heute weitgehend im Eigentum der öffentlichen Hand. Eine Investitionskontrolle bringt deshalb keinen Mehrwert.

SwissHoldings lehnt daher die Einführung solcher Investitionskontrollen ab.

Nationalrat:

[09.503](#) Pa.Iv. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen

Beratung am Dienstag, 17. Dezember 2020

Darum geht es

Der Entwurf 1 ist der erste Teil der Umsetzung der Initiative und hat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital zum Gegenstand. Ein entsprechender Vorentwurf wurde vom Nationalrat bereits verabschiedet, ist jedoch derzeit im Ständerat sistiert.

Stand des Verfahrens

WAK-SR 21.01.2020: Antrag, den Entwurf 1 zur Abschaffung der Emissionsabgabe weiter zu sistieren (einstimmig)

SR Frühjahrsession 2020: Sistierung Entwurf 1 (oppositionslos)

WAK-NR 18.08.2020: Eintreten auf Entwurf 1 (12:12:1 mit Stichentscheid des Präsidenten) und Annahme des Entwurfs 2

Bundesrat 18.11.2020: Der Bundesrat unterstützt die Abschaffung der Emissionsabgabe (Entwurf 1) und beantragt, nicht auf den Entwurf 2 (Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften und auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr) einzutreten

Position SwissHoldings

SwissHoldings empfiehlt den Entwurf 1 zur Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital nicht mehr länger zu sistieren (= Zustimmung Minderheit Aeschi) und diesen anzunehmen.

Wegen der Massnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 wird ein erheblicher Teil der Schweizer Unternehmen Verluste ausweisen. Die verlusttragenden Eigenkapitalpolster werden dadurch stark schwinden. Von Bundesrat und Parlament beschlossene Sofortmassnahmen für neue Fremdkapitalkredite können Liquiditätsengpässe überbrücken – was zweifellos wichtig und richtig ist – sie helfen jedoch nicht bei der Absorbierung von Verlusten. Hierfür hilft nur Eigenkapital. Zahlreiche Unternehmen in Form von Aktiengesellschaften, GmbH's oder auch Genossenschaften, werden zur Sicherung ihres Überlebens auf Eigenkapitalzuschüsse ihrer Gesellschafter angewiesen sein. In vielen Fällen werden die Bestimmungen des Obligationenrechts (z.B. 725 OR) die Unternehmen dazu zwingen, neues Eigenkapital aufzunehmen, um eine Unterbilanz oder gar eine Überschuldung zu vermeiden. Soweit die Freigrenze von einer Million Franken überschritten ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG), fällt auf Eigenkapitalzuschüssen die Emissionsabgabe von 1 Prozent an. Die Ausnahme von der Emissionsabgabe für Sanierungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. k und Art. 12 StG) wird in vielen Fällen nicht zur Anwendung gelangen, da die Voraussetzungen zu einschränkend sind. Die Gesellschaften müssen finanziell unmittelbar vor dem Abgrund stehen, damit sie von der Emissionsabgabe verschont bleiben. Werden Unternehmen bereits vorher aktiv, ist die Abgabe dennoch zu entrichten.

Entsprechend dringend ist es jetzt, die seit Jahren diskutierte Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital umzusetzen. Risikotragendes Eigenkapital ist als Sicherheitskapital notwendig zur Absorbierung von Verlusten und dient letztlich der Sicherung von Arbeitsplätzen. Eine Abgabe auf

der Emission von Eigenkapital ist volkswirtschaftlich schädlich und insbesondere in Wirtschaftskrisen klar kontraproduktiv. Die Emissionsabgabe belastet die Firmen genau dann am stärksten, wenn die Wirtschaft in einer Rezession steckt und die Unternehmen, um zu überleben, auf Eigenkapitalzuschüsse angewiesen sind. Dies wird anhand der Entwicklung der Einkünfte deutlich. Hohe Einkünfte verbuchte die Emissionsabgabe ausgerechnet in den Krisenjahren 2001 (375 Mio.) und 2008 (365 Mio.). Auch 2020 wird vermutlich ein solches Rekordjahr sein. In wirtschaftlich guten Zeiten sind die Einnahmen aus der Abgabe hingegen deutlich tiefer (2007: 141 Mio.; 2019: 173 Mio.).

Neben bestehenden Unternehmen würden Start-ups von einer Abschaffung der Emissionsabgabe besonders profitieren. Start-ups schreiben in den ersten Jahren Verluste, weshalb sie von den im internationalen Vergleich attraktiven Schweizer Gewinnsteuersätzen nicht profitieren können. Die bestehende Freigrenze bei der Emissionsabgabe von 1 Million Franken genügt ihnen oftmals nicht. Besonders nachteilig ist die Abgabe für Unternehmen, die sich ihr Eigenkapital während der Startphase über die Börse beschaffen (Tesla, Amazon u.v.m.). Die Abschaffung der Emissionsabgabe würde den Start-up-Standort Schweiz klar attraktiver machen.

Zuletzt ist zu erwähnen, dass die Emissionsabgabe die Aufnahme von Eigenkapital verteuert. Bei den derzeit tiefen Fremdkapitalzinsen ist Fremdkapital gegenüber Eigenkapital besonders attraktiv und für die Unternehmen besteht ein Anreiz teureres Eigenkapital durch günstiges Fremdkapital zu ersetzen (wie bei den Hauseigentümern auch). Bei Unternehmensverlusten ist Eigenkapital unentbehrlich, wohingegen zu viel Fremdkapital rasch zum Unternehmenskonkurs beitragen kann. Angesichts der weiter bestehenden tiefen Fremdkapitalzinsen sollte der Bund unbedingt davon absehen mit der Emissionsabgabe die Aufnahme von Eigenkapital zusätzlich zu verteuern.

Verschiedene unserer Unternehmen haben seit Jahrzehnten keine Emissionsabgabe mehr leisten müssen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die das Glück hatten von grossen Verlusten verschont zu bleiben und die ihre neuen Aktivitäten in der Schweiz über namhafte Gewinne finanzieren konnten. Einzelne dieser Unternehmen zahlen allein dem Bund (netto) über eine Milliarde Franken an Steuern pro Jahr. Dennoch sind sie vehemente Befürworter der Abschaffung der Emissionsabgabe. Sie sind überzeugt, dass die Abschaffung der Steuer für den Standort Schweiz wichtig ist.

Aufgrund der vorbeschriebenen Umstände insbesondere der grossen Verluste bei vielen Unternehmen wegen Covid-19 und der Tatsache, dass auch der Bundesrat in seinem Bericht vom 18. November 2020 die Abschaffung der Emissionsabgabe gerade zum heutigen Zeitpunkt als wichtig ansieht, sollte der Ständerat mit der Abschaffung dieser wirklich unsinnigen Steuer nun endlich vorwärts machen.

Bezüglich der Abschaffung der Umsatzabgabe auf den weiteren in- und ausländischen Wertschriften ist SwissHoldings der Ansicht, dass aktuell nicht der richtige Zeitpunkt ist. Allerdings sehen wir Anzeichen, dass bereits in wenigen Jahren sich die Situation grundlegend ändern könnte (z.B. Einfluss des G20 Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft). Deshalb schlagen wir vor, diesen Teil der Vorlage zu sistieren.



Nationalrat:

[15.509](#) Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Behandlung am Freitag, 18. Dezember 2020

Darum geht es

Die Pa. Iv. Markwalder sieht in ganz engen Voraussetzungen ein Zeugnis und Editionsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen im Zivilprozess vor.

Stand des Verfahrens

Der Nationalrat stimmt in der Wintersession 2020 über die Fristverlängerung zur Beratung des von der RK-NR auszuarbeitenden Gesetzesentwurfes ab. Bereits im Jahre 2018 beschloss die grosse Kammer eine zweijährige Fristverlängerung.

Position SwissHoldings

Die Fristverlängerung der Pa.Iv. ist prozessual notwendig. Der Inhalt der Pa.Iv. wurde zwar vom Bundesrat in die laufende ZPO Revision aufgenommen; doch haben die Beratungen zu dieser Vorlage im Parlament erst begonnen.

Der **Inhalt der Pa.Iv. Markwalder ist für unsere Mitgliedfirmen äusserst wichtig**, namentlich ergibt sich dies aus den folgenden Gründen:

- **Gleichbehandlung:** Nachdem das schweizerische Recht dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz gewährt, muss dasselbe auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und die diesem unterstellten Personen gelten. Dies wird durch die Pa. Iv. ermöglicht.
- **Breit abgestützter Kompromiss:** Die Bestimmung stellt einen breit abgestützten Kompromiss dar, der mit dem Schweizerischen Anwaltsverband ausgearbeitet wurde.
- **Standortrelevant, Schutz der in der Schweiz ansässigen Unternehmen:** Seit einiger Zeit erleiden Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren erhebliche Nachteile, weil das Schweizer Recht keinen genügenden prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Dies zeigt sich insbesondere in US-Verfahren: in den USA ist das sogenannte Legal professional privilege für unternehmensinterne Juristen im Gegensatz zur Schweiz eine Selbstverständlichkeit. Dies führt dazu, dass in amerikanischen Discovery-Verfahren schweizerische Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, während die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt ist. Dadurch geraten auch wiederholt firmeninterne Geheimnisse, Know-How und andere strategisch wichtige Informationen in die Hände von ausländischen Justizstellen oder sogar in die Hände von Konkurrenzunternehmen. Amerikanische Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen aus. Hinzu kommt, dass in vielen solchen genannten Prozessen in den USA die Streitsummen und die entsprechenden Risiken im Rahmen von Zivilprozessen auch äusserst hoch sind. Dies wirkt sich negativ auf die international tätigen Schweizer Unternehmen aus und stellt entsprechend

einen Standortnachteil dar. Die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen in die Zivilprozessordnung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung inländischer Unternehmensjuristen mit ausländischen Inhouse Counsels dar.

- **Stärkung der Rechtsdienste und damit der präventiven Befolgung des Rechts:** Ferner ist Berufsgeheimnisschutz auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen ihre rechtlichen Analysen korrekt und zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können. Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.
- **Internationale Verbreitung des Geheimnisschutzes:** Schliesslich haben auch sehr viele andere Länder realisiert, wie wichtig Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen für ein Land ist. So kennt nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis das Legal professional privilege for Inhouse Counsels. Auch zahlreiche europäische Länder wie namentlich Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben in den letzten Jahren ein Unternehmensjuristenprivileg eingeführt. Dies u.a. in Nachachtung der Tatsache, dass dieses Anliegen den Schutz von Art. 8 EMRK (Recht auf Privatsphäre) genießt (vgl. für Belgien Urteil des Cour d'appel de Bruxelles vom 5.3.2013 in Sachen Belgacom SA).



Ständerat:

19.037 Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Behandlung am Mittwoch, 2. Dezember 2020

Darum geht es

Die Fair-Preis-Initiative will die gesetzlichen Grundlagen schaffen, um die häufig praktizierte internationale Preisdiskriminierung von Nachfragern aus der Schweiz zu bekämpfen. Hierzu sieht die Initiative die Einführung des Konzeptes der relativen Marktmacht vor. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats geht zwar etwas weniger weit als die Initiative, basiert aber ebenfalls auf dem Konzept der relativen Marktmacht und bringt daher einen Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit mit sich, ohne dass dies durch den ebenfalls verfassungsmässig vorgesehenen Schutz des Wettbewerbs gerechtfertigt wäre. Im Rahmen der Beratung im Nationalrat wurde der Gegenvorschlag des Bundesrats sodann erweitert. Danach die die Vorlage in die vorberatende Kommission des Ständerats (WAK-SR), die sie nun durchberaten hat; eine Minderheit der WAK-SR hat dabei Nichteintreten auf den Gegenvorschlag beantragt.

Stand des Verfahrens

WAK-NR 04.11.2019: Ablehnung der Initiative (10:6:9), Annahme Gegenvorschlag in der Gesamtabstimmung (12:10:3)

NR Herbstsession 2020: Ablehnung der Initiative (102:58:27), Annahme Gegenvorschlag in der Gesamtabstimmung (150:27)

WAK-SR 19.11.2020: Ablehnung der Initiative (8:4:1), Annahme Gegenvorschlag in der Gesamtabstimmung (8:5)

Position SwissHoldings

SwissHoldings empfiehlt, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen und auf den indirekten Gegenvorschlag nicht einzutreten resp. der Minderheit der WAK-SR auf Nichteintreten zu folgen.

Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag (in seinen verschiedenen Formen) sind äusserst problematisch; die wichtigsten Probleme lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1. **Durch die Initiative und den Gegenvorschlag werden die Preise nicht sinken ...** Der Gegenvorschlag wird ebenso wenig zu einer spürbaren Senkung des Preisniveaus in der Schweiz führen wie die Initiative (vgl. zu diesem Thema auch die Ausführungen des Bundesrats in seiner Botschaft). Hierfür bedürfte es der Beseitigung von Handelshemmnissen sowie Zollsenkungen.
2. **... gleichzeitig führen aber die Fairpreisinitiative sowie der Gegenvorschlag zu wesentlichen negativen Effekten.**
 - Insbesondere führen sie zu einer **unverhältnismässigen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit.**

- Zudem werden **erhebliche** Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-) **Kosten** entstehen. Namentlich die Frage, was im Zusammenhang mit der relativen Marktmacht unter «ausreichend und zumutbar» verstanden werden muss, ist unklar.
 - Auch ist **zweifelhaft**, ob die geforderten Regelungen überhaupt **praktisch durchsetzbar** sein werden. Dies wird von den Initianten und deren Umfeld auch zugestanden. Gleichwohl erhofft man sich eine Ausstrahlungswirkung auf das als «unfair» empfundene Preisniveau. Auf der Seite der Unternehmen steht hingegen fest, dass ein beträchtlicher Mehraufwand entsteht durch die Beachtung der geforderten Regelungen (Compliance) sowie das Führen allfälliger wettbewerbsrechtlicher Verfahren, selbst wenn diese siegreich beendet werden sollten. Gewinner sind dabei in beiderlei Hinsicht nur Anwälte für Wettbewerbsrecht als «lachende Dritte». In der **COVID-19 Krise** ist es **nicht akzeptabel**, Unternehmen neue Instrumente zuzumuten, wenn diese einerseits die (Rechtsberatungs-) Kosten in die Höhe treiben, aber andererseits ihre Wirksamkeit zur Zielerreichung nicht zweifelsfrei feststeht.
 - **Initiative und Gegenvorschlag strapazieren den angemessenen Einsatz der Wettbewerbsbehörden.** Primärer Zweck des Kartellgesetzes ist der Schutz des Wettbewerbes, nicht der bilateralen Vertragsverhältnisse und der (vermeintlichen) Preisgerechtigkeit zwischen einzelnen Marktteilnehmern. Das Konzept der «relativen Marktmacht» würde jedoch genau dort eingreifen. Es kann nicht Aufgabe einer Wettbewerbsbehörde sein, bestimmte Preise hoheitlich festzusetzen, statt sie den Verhandlungen der Vertragsparteien zu überlassen.
 - **Die Regelung führt nachfrageseitig zur Benachteiligung der kleineren Unternehmen.** Die Initiative und der Gegenvorschlag sehen eine Lieferpflicht an schweizerische Nachfrager vor. Damit sollen schweizerische Nachfrager von niedrigen Auslandspreisen profitieren. In den Genuss dieses Vorteils werden faktisch vor allem grosse Einkäufer kommen. Sie haben bessere Kenntnisse der ausländischen Marktverhältnisse und grössere Logistikkapazitäten als kleine Nachfrager. Dies führt zu steigender Ungleichheit und sicher nicht zu grösserer «Fairness». Deshalb verfehlen beide Vorlagen eines der Hauptziele.
 - **Die Vorlagen fördern die vertikale Integration und schaden damit insbesondere den KMU.** Weil Lieferanten immer Gefahr laufen werden, von kleineren Unternehmen als relativ marktmächtig bezichtigt und zur Lieferung zu regulierten Konditionen verpflichtet zu werden, werden die Lieferanten zögern, insbesondere mit kleineren Unternehmen Verträge abzuschliessen. Um Umsatzaufträge wettzumachen, werden die Lieferanten den eigenen Vertrieb ausbauen oder ihre Abnehmer vermehrt übernehmen und so die Lieferketten integrieren. Dies zum Schaden gerade der KMU, welche die Initiative eigentlich schützen möchte.
3. Ganz allgemein gefasst stellt sich die **Frage, ob in einem Hochlohnland Schweiz die Initiative und der Gegenvorschlag der richtige Weg sind.**
 4. **Swiss Finish:** Mit dem Konzept der relativen Marktmacht würde Neuland betreten. Die damit verbundenen «Risiken und Nebenwirkungen» sind nicht abschätzbar, weil das Konzept, wie es die Initiative und der Gegenvorschlag vorsehen, ohne zusätzliche Einschränkungen in keiner europäischen Rechtsordnung verwendet wird.
 5. **Zweckentfremdung des Kartellrechts:** Das Kartellrecht soll den Wettbewerb und die effiziente Ressourcenallokation fördern. Der Versuch der «direkten Preissenkung» via Kartellrecht ist untauglich. Seine Umsetzung wäre wegen der aufgezeigten Belastungen für die Unternehmen in Krisenzeiten besonders schädlich.

Ständerat:

[19.076](#) Zolltarifgesetz. Änderung (Aufhebung der Industriezölle)

Behandlung am Mittwoch, 2. Dezember 2020

Darum geht es

Die vorliegende Revisionsvorlage schlägt vor, per 1. Januar 2022 sämtliche Einfuhrzölle auf Industrieprodukte auf Null zu setzen und gleichzeitig eine Vereinfachung der Tarifstruktur einzuführen. Der Begriff der Industrieprodukte erfasst für diese Vorlage alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Diese Senkung der Industriezölle ist Teil des Massnahmenpakets «Importerleichterungen» im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz.

Der Bundesrat hat die notwendige Botschaft dazu am 27. November 2019 zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Stand des Verfahrens

NR Sommersession: Nichteintreten (108:83:4)

SR Herbstsession: Eintreten (29:14)

WAK-SR 19.11.2020: Annahme Entwurf BR (8:5)

Position SwissHoldings

Die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings sind stark mit den weltweiten Wertschöpfungsketten verflochten und so auf Vorleistungen und Importe aus dem Ausland angewiesen. Eine liberale Handelspolitik mit einem möglichst weitgehenden Verzicht auf Einschränkungen in den freien Warenverkehr ist für die Prosperität unserer Volkswirtschaft insgesamt wesentlich. Trotzdem bestehen heute zahlreiche tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse, die sich die Schweiz teilweise selbst auferlegt. Dazu zählt auch das veraltete System der Industriezölle. Die Abschaffung von Einfuhrzöllen, wie sie Gegenstand dieser Vorlage ist, stellt eine einfach umsetzbare Möglichkeit zur Beseitigung von Handelshemmnissen dar und setzt ein wichtiges Zeichen gegen die Abschottungstendenzen nationaler Volkswirtschaften.

Die historisch gewachsene Tarifstruktur für Industriezölle ist äusserst komplex. Sie umfasst 6172 Tarifnummern. Dies macht die Zollanmeldung für Unternehmen sehr zeitaufwändig und kostspielig. Nur durch den Abbau der Industriezölle wird eine Vereinfachung der Tarifstruktur möglich, da ansonsten für alle zusammengeführten Tarifnummern neue Zölle festgelegt und gegebenenfalls mit der WTO verhandelt werden müssten. Die mit dem Zollabbau zu erreichenden Erleichterungen reduzieren die Kosten für Vorleistungen und den administrativen Aufwand – mit positiven Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen.

Der jährliche Durchschnitt bei den Zolleinnahmen auf Industriegüter liegt bei rund 500 Mio. CHF (inkl. Automobil- und Mehrwertsteuer). 75 Prozent der Schweizer Zolleinnahmen auf Industriegüter stammen zu grossen Teilen von Importen aus der EU, den EFTA-Staaten und China und sind bereits heute von Freihandelsabkommen abgedeckt. Die grosse Mehrheit der Industriezölle sollte demnach

gar nie erhoben werden. Aufgrund der hohen administrativen Aufwände der Nutzung der Freihandelsabkommen oder infolge der schwierig zu erbringenden Ursprungsnachweisen wird der präferenzielle Nullzoll von den importierenden Unternehmen oft nicht eingefordert. Dazu kommen zusätzlich administrative Aufwände von über 100 Mio. CHF, welche bei Annahme der Gesetzesänderung von der Wirtschaft und der Verwaltung eingespart werden könnten.

Die Angst, dass der Abschluss weiterer Freihandelsabkommen durch einen unilateralen Abbau der Industriezölle gefährdet ist, ist unbegründet. Es sind bereits über 80 Prozent des Schweizer Handels durch Freihandelsabkommen (FHA) abgedeckt. In diesen Fällen hat der unilaterale Abbau der Industriezölle keine Auswirkungen. Der Grossteil des nicht durch FHA abgedeckten Handels findet mit den USA statt, deren primäre Interessen nicht im Abbau von Industriezöllen liegen. Generell werden gemäss einer Studie des SECO keine starken Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Schweiz erwartet, ausser bei vereinzelt Ländern, welche besondere Interessen im Textil- und Kleidungssektor aufweisen. Selbst bei diesen Staaten gilt es jedoch zu bedenken, dass es sich zumeist um Entwicklungsländer handelt, welche bereits heute das allgemeine Präferenzsystem APS nutzen und so von Zollreduktionen oder teilweise sogar Zollfreiheit profitieren können.

SwissHoldings unterstützt den Antrag der WAK-SR auf Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.



Ständerat:

[19.3033](#) Mo. Fraktion V. Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts

Behandlung am Dienstag, 15. Dezember 2020

Darum geht es

Die Fraktionsmotion der SVP verlangt vom Bundesrat, ein umfassendes Revitalisierungspaket zur Steigerung der Standortattraktivität und zur Diversifizierung der Absatzmärkte vorzulegen.

Der Bundesrat empfiehlt die Motion zur Annahme.

Stand des Verfahrens

NR Herbstsession 2020: Annahme (121:46)

WAK-SR 26.10.2020: Empfehlung auf Annahme (oppositionlos)

Position SwissHoldings

SwissHoldings empfiehlt die Fraktionsmotion zur Annahme.

Um international wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen unsere Rahmenbedingungen, insbesondere diejenigen im Steuerbereich, kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der Fokus sollte dabei auf tiefen Gewinnsteuersätzen liegen. Diese sind für die Gesamtwirtschaft am vorteilhaftesten, wie eine aktuelle EU-Studie belegt (siehe [ISBN: 978-92-830-4533-5](#)).

Vorwärtsmachen kann die Schweiz auch bei der Verrechnungssteuerreform und der Verbesserung des Beteiligungsabzugs. Hier können wirksame Verbesserungen erzielt werden. Auch die Arbeiten am derzeit sistierten Stempel müssten wieder an die Hand genommen werden.

Weiter gilt es grundsätzlich auf eine Reduktion der bürokratischen und regulatorischen Belastung der Unternehmen hinzuarbeiten.

Unsere Konkurrenz schläft nicht. Die OECD arbeitet mit der Digitalbesteuerung bereits an der nächsten bedeutenden Revision des internationalen Steuerrechts. Diese Reform wird unseren Standort massiv tangieren. Dieser Herausforderung gilt es proaktiv zu begegnen.

Ständerat:

[80.4282](#) Motion Français: Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen

Behandlung am Dienstag, 15. Dezember 2020

Darum geht es

Die Motion sieht vor, dass um die Gesetzgebung im Wettbewerbsbereich wirksamer zu gestalten und die Unsicherheiten in Bezug auf ihre Anwendung zu verringern, der Bundesrat aufgefordert wird, Artikel 5 des Kartellgesetzes zu präzisieren. Die Änderung soll es ermöglichen, den Tatbestand der unzulässigen Wettbewerbsabrede unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien zu bestimmen.

Stand des Verfahrens

WAK-SR 19.11.2020: Annahme der Motion (8:1:3)

Position SwissHoldings

SwissHoldings empfiehlt die Motion zur Annahme.

Dem Motionär ist zuzustimmen, dass nur die Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien es ermöglicht, in voller Kenntnis der Sachlage, d. h. unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Auswirkungen, zu beurteilen, ob eine Wettbewerbsbeeinträchtigung auf einem Markt und somit eine zulässige oder unzulässige Abrede vorliegt.

Die Weko hat nun nach einer Bundesgerichtsentscheid (BGE Gaba/Elmex 2C_180/2014 - 28. Juni 2016) ihre Praxis diesbezüglich geändert und geht fortan davon aus, dass die Abreden nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 KG per se eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Wir sind mit dem Motionär einig, dass dies zu Problemen für die Unternehmen und zu Unsicherheiten führt. Es ist problematisch, wenn also nun wichtige quantitative Elemente wie die tatsächliche Tragweite der Zusammenarbeit (beispielsweise bezüglich eines Marktanteils), ihre Verbindlichkeit oder ihre zeitliche Tragweite nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt es zu korrigieren.